

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



8. Jahrgang

Zossen, 28. März 2011

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 28. März 2011

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststel- lung für die Bundesautobahn A 10 – Berliner Ring, VDE Nr. 11, Achtstreifige Erweiterung A 10, km 88,8 bis km 97,8 AD Nuthetal bis AD Potsdam, (Deckblatt)	3 - 4
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage der Bodenrichtwerte in der Stadt Zossen	5
Bekanntmachung – Einladung Jagdgenossenschaft Nunsdorf	6
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversamm- lung vom 16.03.2011	7 - 8
Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“	9
Bekanntmachungsanordnung zur Satzung zur Erhebung von Benut- zungsgebühren für die Straßenreinigung der Stadt Zossen	10
Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreini- gung der Stadt Zossen	11 - 13
Bekanntmachung Über den Ausstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes und die früh- zeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes 01/11 „Alternatives Heil- und Erho- lungsvorhaben“ im Ortsteil Wünsdorf, Gemeindeteil Neuhof	14- 15

Amtlicher Teil

Stadt Zossen
Marktplatz 20-21
15806 Zossen

Bekanntmachung

**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die
Bundesautobahn A 10 – Berliner Ring, VDE Nr. 11,
Achtstreifige Erweiterung A 10, km 88,8 bis km 97,8
AD Nuthetal bis AD Potsdam, (Deckblatt)**

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH (DEGES) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Glienick beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

11. April 2011 bis 10. Mai 2011

während der Dienststunden
im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag	von	08.00	bis	12.00	Uhr und
	von	13.00	bis	16.00	Uhr
Dienstag	von	08.00	bis	12.00	Uhr und
	von	13.00	bis	18.00	Uhr
Mittwoch	nur Termine nach Vereinbarung				
Donnerstag	von	08.00	bis	12.00	Uhr und
	von	13.00	bis	18.00	Uhr
Freitag	von	08.00	bis	14.00	Uhr
Sonnabend	von	08.00	bis	13.00	Uhr (nur an jedem 1. Sonnabend im Monat)

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **24.05.2011** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342/4266-1134, Fax: 03342/4266-7603 oder 03342/4266-7601) oder bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20-21, 15806 Zossen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-659.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Einwendungen sind nur gegen die Planänderung (Deckblätter) zulässig. Für das Hauptverfahren sind alle Fristen abgelaufen. Etwaige in diesem Verfahren erhobene Einwendungen behalten jedoch ihre Gültigkeit. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

⁴BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

(Unterschrift)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslage der Bodenrichtwerte in der Stadt Zossen

hier: Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte (Listenauszüge)
Landkreis Teltow – Fläming, Stand: 01. Januar 2011

Gemäß § 12 (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl.II/10, Nr. 51) werden die Bodenrichtwerte für die Dauer eines Monats öffentlich vom

22. März 2011 bis 21. April 2011 (jeweils einschließlich)

in der Stadt Zossen, Bürgerbüro während folgender Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Mo	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Die	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi	nur Termine nach Vereinbarung
Do	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	8.00 - 14.00 Uhr
Sa	8.00 - 13.00 Uhr (nur 1. Sa im Monat)

Die Bodenrichtwerte können zusätzlich auch auf der Kartengrundlage in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingesehen werden.

gez. Schreiber
Bürgermeisterin

Einladung der Jagdgenossenschaft Nunsdorf

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nunsdorf findet, am 01.04.2011 um 19.30 Uhr, in "Beates Eiscafe" statt.

Der Jagdvorstand



Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen

am 16.03.2011

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
007/11	<p>Offenlagebeschluss zum B-Plan "An der Stubenrauchstraße" Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Entwurf des Bebauungsplanes "An der Stubenrauchstraße" mit seiner Begründung wird in der vorliegenden Form gebilligt.2. Der Entwurf des Bebauungsplanes "An der Stubenrauchstraße" nebst der Begründung und dem Grünordnungsplan sind gemäß §3(2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB.3. Der Flächennutzungsplan wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst.
020/11	<p>Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung der Stadt Zossen Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage befindliche Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung der Stadt Zossen</p> <p>a) in der vorliegenden Fassung.</p>
014/11	<p>Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/11 "Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben" im Ortsteil Wünsdorf, Gemeindeteil Neuhof Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben" im Ortsteil Wünsdorf, Gemeindeteil Neuhof wird beschlossen und die-

ser gemäß §2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Gemäß §§ 3(1) und 4 (1) BauGB erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Änderungsantrag zur BV 018/11 vom 16.03.2011 von Frau Michler:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

- 1) Prüfung der Sanierungsmöglichkeiten für die KITA BUMMI
- 2) Der Küchentrakt einschließlich der Schaffung eines Angebotsraumes für die Kinder wird bis zum April 2011 instand gesetzt.
- 3) Das Gebäude der ehemaligen Inneren Abteilung des Krankenhauses wird in Abwägung zur Sanierungsprüfung zur Unterbringung KITA Bummi untersucht.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Auslegungsbekanntmachung

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "An der Stubenrauchstraße" nach § 3 (2) BauGB

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 16.03.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes "An der Stubenrauchstraße" und der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht liegen ab dem 07. April 2011 bis einschließlich 10. Mai 2011 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, im Bürgerbüro während der Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr		
Sa	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat) also in der Auslegungszeit am 07. Mai 2011		

zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Vom Bebauungsplan sind die Grundstücke der Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstücke 48/3, 55/7, 91/2, 615, 619, 621, 623, 625 und 735 - 741 betroffen. Der Bebauungsplan liegt im nördlichen Bereich des städtischen Kernbereiches der Stadt Zossen, nördlich der Bahnquerung durch die B 246 Richtung Nächst Neuendorf, westlich der Stubenrauchstraße. Im Westen wird das Plangebiet von der Bahnstrecke Berlin-Dresden begrenzt und im Osten durch die Bundesstraße B 96. Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes ist im Kartenauszug als umrandete Fläche dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Grünordnungsplan zum B-Plan-Entwurf mit Bestandserfassung der Biotoptypen und Lebensräume.
- Beschreibung der Konflikte/Eingriffe in Natur und Landschaft.
- Maßnahmeplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
- Im Umweltbericht erfolgt die Bewertung der Bestandsaufnahmen und die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotope/Schutzgebiete, Boden/Wasser/Klima/Luft, Kultur und Sachgüter und Mensch.

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigungssatzung der Stadt Zossen wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 020/11 am 16.03.2011 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 17. März 2011

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung
der Stadt Zossen**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202,207) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 16], S.218), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, Seite 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Zossen vom 30.06.2010 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) sowie die Anzahl der jährlichen Reinigungen. Festlegungen dazu enthält die Straßenreinigungs-satzung der Stadt Zossen einschließlich des dazugehörigen Straßenverzeichnisses, welches Bestandteil der Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Hat ein Grundstück mehrere einer erschließenden Straße zugewandte Seiten, so wird die längste zugewandte Grundstücksseite als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr herangezogen.

Bei abgerundeten oder abgeschrägten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen als maßgeblich für die Berechnung der Gesamtlänge.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist. Diese Grundstücke werden für die erste Grundstücksseite, die an die tatsächlich erschließende Straße grenzt mit der vollen Länge, für jede weitere Grundstücksseite mit der halben Länge angesetzt. Der entstehende Gebührenaussfall geht zu Lasten der Stadt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach Abs. 1 werden Bruchteile eines Meters bis 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einem zweiwöchigen Reinigungssturnus im Monat in der Zeit vom 01. März bis 30. November beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite einheitlich für alle Straßen, bei denen die Stadt die Straßenreinigung im Sommer lt. Straßenverzeichnis der Stadt Zossen übernommen hat **0,66 €** jährlich. Bei zusätzlichen Reinigungen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt und so den nutzungsbezogenen Erschließungsvorteil hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht ein Neuntel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben erhoben, so ist ein anderer, im Bescheid angegebener Fälligkeitszeitpunkt zulässig und dann maßgeblich.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung fallenden Monats.

§ 5 Gebührenminderung

- (1) Bei einem mehr als zweimaligen Ausbleiben der Reinigung und begründeten und erheblichen Reinigungsmängeln kann ein Anspruch auf Gebührenminderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dieser Anspruch muss jedoch innerhalb eines Monats nach erfolgter Jahresveranlagung geltend gemacht werden.
- (2) Bei unbilligen Härten, die durch den Gebührenpflichtigen nachgewiesen werden müssen, kann ebenfalls auf schriftlich begründeten Antrag eine Gebührenminderung erfolgen. Darüber hinaus gelten nach § 12 KAG die Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Abgabenordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zossen, den 17.03.2011

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der Stadt Zossen

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes 01/11 "Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben" im Ortsteil Wünsdorf, Gemeindeteil Neuhof

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in der öffentlichen Sitzung am 16. März 2011 den Beschluss zu o. g. Vorhaben gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Der Bebauungsplan befindet sich an der Straße "Im Wald" und der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenauszug als schraffierte Fläche dargestellt. Betroffen sind die Flurstücke 30, 655, 658 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 633, der Flur 4 der Gemarkung Neuhof.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer zweiwöchigen Auslegung. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können in der Zeit vom 07. April 2011 bis zum 21. April 2011 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Bürgerbüro während der Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr		

eingesehen werden.

Den interessierten Bürgern wird in dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

